



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 28.04.2026

Strafverfolgung aufgrund politischer Äußerungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, bei denen es in Bayern zu Ermittlungen und Anklagen wegen der Aussage „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!“ kam? 2
2. Welche Strafen wurden verhängt? 2
- 3.1 Hat die Staatsregierung eine juristische Bewertung der oben genannten Aussage vorgenommen? 2
- 3.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 08.06.2026

- 1. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, bei denen es in Bayern zu Ermittlungen und Anklagen wegen der Aussage „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!“ kam?**
- 2. Welche Strafen wurden verhängt?**

Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Weder im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften oder der Strafverfolgungsstatistik existieren explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt sowie den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich.

- 3.1 Hat die Staatsregierung eine juristische Bewertung der oben genannten Aussage vorgenommen?**
- 3.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ist die Prüfung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen, Aufgabe der Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften haben dabei sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine abstrakte Bewertung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.